

**Gebühren- und Entgeltordnung der  
Hochschule für Musik und Theater  
„Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig**  
(in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 04. September 2013)

Auf der Grundlage von §§ 12, 13 Abs. 5 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3 – SächsHSFG) hat das Rektorat der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig im Benehmen mit dem Senat am 20. Februar 2013 die folgende Gebühren- und Entgeltordnung beschlossen:

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für Inanspruchnahme von besonderen Leistungen der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig und für die Vornahme von Amtshandlungen werden Gebühren nach dieser Ordnung erhoben, ebenso wie sonstige Entgelte.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren und Entgelte erfolgt mit Ausnahme der Bewerbergebühr gemäß § 4 durch Bescheid.

**§ 2 Auslagen**

Für die Ausübung von Amtshandlungen werden entsprechend der Regelung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes Verwaltungsgebühren und Auslagen erhoben.

**Teil 2  
Lehre und Studium**

**§ 3 Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse**

Für die Ausbildung in der Nachwuchsförderklasse wird eine Gebühr in Höhe von 600,00 Euro je Semester erhoben.

**§ 4 Bewerbergebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren zu dem jeweiligen Bewerbungssemester wird für den Erstantrag und weitere Anträge eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben. Bewerber, die einen von der Hochschule gestellten Korrepetitor in der Aufnahmeprüfung beanspruchen, zahlen zusätzlich 15,00 Euro.
- (2) Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt die Gebühr erneut an.

...

- (3) Die Zahlung der Gebühr ist mit Vorlage der Bewerbungsunterlagen durch Kontoauszug, Überweisungsbestätigung oder Bareinzahlungsbeleg nachzuweisen. Bei fehlendem Nachweis erfolgt keine Teilnahme am Zulassungsverfahren.
- (4) Eine Rückzahlung der Bewerbergebühr ist ausgeschlossen. Dies gilt auch im Fall der Rücknahme der Bewerbung.

### **§ 5 Studiengebühren**

- (1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie für das Graduierten- und das Meisterschülerstudium werden keine Gebühren erhoben, soweit sich aus den nachfolgenden Absätzen nichts Abweichendes ergibt.
- (2) Für ein Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder zu einem ersten Hochschulabschluss mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung führt oder für ein Masterstudium auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses wird von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, eine Gebühr in Höhe von

1.800,00 Euro je Semester

erhoben. Für diesen Personenkreis wird von Seiten der HMT Leipzig ein Stipendienprogramm auf der Grundlage einer gesondert zu erlassenden Stipendienzusatzung angeboten.

- (3) Für ein Studium eines Studierenden, der Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der EU ist und das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses im gleichen Fach ist, wird eine Gebühr in Höhe von

900,00 Euro je Semester

erhoben, soweit der Studierende bereits über einen Master-, Bachelor-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (Zweitstudium).

- (4) Für ein Zweitstudium im Sinne des Absatz 3 wird von Studierenden, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind, eine Gebühr in Höhe von

1.800,00 Euro je Semester

erhoben.

...

- (5) Für ein Gasthörerstudium werden folgende Gebühren erhoben:
1. Teilnahme an Vorlesungen, Seminaren,  
musiktheoretischen Gruppenunterricht: 50,00 Euro je Semester
  2. Teilnahme an künstlerischen Einzelunterrichten,  
sowie an Unterrichten in künstlerischen  
Kleingruppen: 750,00 Euro je Semester

### **§ 6 Sonstige Leistungen**

Für die nachstehenden Leistungen wird die jeweils benannte Gebühr erhoben:

1. Prüfung von Externen gemäß § 37 Abs. 2 SächsHSFG

Fachprüfung	150,00 Euro je Prüfung und Kandidat
Abschlussprüfung	500,00 Euro je Prüfung und Kandidat
2. Neuausstellung Studenausweis: 15,00 Euro
3. Beglaubigungen von Urkunden, Zeugnissen,  
Bescheinigungen über Studienleistungen der  
HMT (je zu beglaubigendem Dokument): 5,00 Euro
4. Einschreibung oder Rückmeldung nach  
Ablauf der Einschreibe-/Rückmeldefrist: 25,00 Euro

### **Teil 3 Leistungen der Hochschulbibliothek**

#### **§ 7 Benutzungsgebühren und Auslagen**

- (1) Die Benutzung der Hochschulbibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Ordnung als Anlage beigefügt ist. Unterliegt die Leistung der Hochschulbibliothek der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (3) Als Auslagen der Hochschulbibliothek werden erhoben:
  1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
    - a) Vormerkung,
    - b) Mahnung,
    - c) Benachrichtigung,
    - d) Materialversand;

...

2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen;
3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
  - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr,
  - b) Entgelte des Datenbankanbieters,
  - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek;
4. Aufwendungen für
  - a) Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
  - b) Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels;
5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind;
6. Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers.

#### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

##### **§ 8 Übergangsbestimmungen**

- (1) Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 2 werden erstmals zum Wintersemester 2013/2014 erhoben. Sie gelten für alle in § 5 Abs. 2 genannten Studierenden, die im Wintersemester 2013/2014 immatrikuliert sind. Abweichend hiervon wird von den vor diesem Zeitpunkt schon immatrikulierten Studierenden für das Wintersemester 2013/2014 eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 in Höhe von 0,00 Euro erhoben.
- (2) Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 3 in der dort genannten Höhe werden von den Studierenden erhoben, die sich erstmals zum Wintersemester 2013/2014 immatrikulieren. Für die vor diesem Zeitpunkt schon immatrikulierten Studierenden gelten die Gebührensätze der Gebühren- und Entgeltordnung vom 06. Juli 2011 sofern sie sich zum Wintersemester 2013/2014 nicht in einen neuen Studiengang immatrikulieren.
- (3) Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 4 in der dort genannten Höhe werden von den Studierenden erhoben, die sich erstmals zum Wintersemester 2013/2014 immatrikulieren. Abweichend hiervon wird von den vor diesem Zeitpunkt schon immatrikulierten Studierenden für das Wintersemester 2013/2014 eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 in Höhe von 0,00 Euro erhoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung vom 6. Juli 2011 mit der Maßgabe der Fortgeltung der dortigen Gebührensätze, wie dies in § 8 der vorliegenden Ordnung ausgeführt ist, außer Kraft.

Leipzig, 20. Februar 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Ehrlich', is written over a horizontal line.

Prof. Robert Ehrlich  
Rektor

Gebührenverzeichnis für Leistungen der Hochschulbibliothek der Hochschule für Musik und Theater „Felix Mendelssohn Bartholdy“ Leipzig  
(Anlage zur Gebühren- und Entgeltordnung vom 20. Februar 2013)

- 1. Verzugsgebühren bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist (Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten)**
  - 1.1 je angefangene Woche und Medieneinheit  
(d. h. jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk) 1,00 Euro  
höchstens jedoch je Medieneinheit 25,00 Euro
  - 1.2 bei Kurzausleihen aus den Präsenzbeständen  
je angefangen Tag und Medieneinheit 2,50 Euro  
höchstens jedoch je Medieneinheit 25,00 Euro
- 2. Rechercheleistungen durch das Personal (Auftragsrecherchen)**

Recherchen im Archivbestand und andere hilfswissenschaftliche Dienstleistungen  
ab 0,25 Stunden je 0,5 Stunde 20,00 Euro
- 3. Reprografische Leistungen**
  - 3.1. je Auftragskopie (schwarz-weiß)
    - 3.1.1. bis DIN A4 0,10 Euro
    - 3.1.2. DIN A3 0,20 Euro
  - 3.2. je Vergrößerung mit Readerprinter DIN A4 0,05 Euro
  - 3.3. je Ausdruck aus PC-Drucker DIN A4 0,05 Euro
- 4. Ersatz und Reparatur**
  - 4.1 Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut
    - 4.1.1. Bearbeitungsgebühr 15,00 Euro

...

4.1.2. Reparatur in eigener Werkstatt	5,00 Euro
4.2. Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00 Euro
4.3. Zweitausstellung einer Benutzerkarte	5,00 Euro